

(4) Die gezahlte Zusatzrente ist über ein Unterkonto zum Konto 381 (zusätzliche Altersversorgung) zu buchen und als Aufwand für sonstige produktionsbedingte Abteilungen, Unterkonto zum Konto 7075 (Ruhegehälter und Renten), zu verrechnen.

(5) Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, haben die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens (Klasse 4 und 2) anzuwenden.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Anordnung in den Betrieben sind die Betriebsleitungen verantwortlich.

Die Betriebsleitungen haben den Kreis der Berechtigten bis zum 31. Dezember 1954 festzustellen.

(2) Anspruchsberechtigte, die nicht mehr im Betrieb tätig sind, haben dem Betrieb die zuständige Geschäftsstelle der Sozialversicherung mitzuteilen, welche die Sozialversicherungsrente zahlt.

(3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung die Gewährung der Zusatzrente anzuzeigen. Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten ist die Sozialversicherung verpflichtet, dem Betrieb davon Mitteilung zu machen.

§ 12

Streitigkeiten über den Anspruch oder die Höhe einer Zusatzrente entscheidet die Konfliktkommission im Betrieb.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1954

Ministerium für Arbeit  
Heinicke  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ministerium: ..... Genehmigungsvermerk:  
HV: ..... Genehmigt von der Staatl.  
VEB Betrieb: ..... Zentralverwaltg. f. Statistik  
und reg. am 8. 1. 1954 unter  
Nr. 423/124

Nachweis

der in den Betriebsplan 1954 — Teil Finanzen — aufgenommenen Zusatzrenten.

Bezeichnung	Anzahl der Berechtigten	Nettoverdienst	Zusatzrente
1. Produktionsarbeiter und Hilfspersonal	.....	.....	.....
2. Tech'n. Personal	.....	.....	.....
3. Wirtschaftler und Verw.-Personal	.....	.....	.....
4. Sonstige	.....	.....	.....
Gesamt	.....	.....	.....

**Anordnung  
über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 10. März 1954

Zur Regelung der Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) findet auf die wissenschaftlichen Lehrkräfte in den Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium an den Universitäten und Hochschulen Anwendung. Die Vergütung nach der Verordnung erfolgt an diejenigen Beschäftigten, die hierfür die notwendige Qualifikation aufweisen.

(2) Soweit an den Universitäten und Hochschulen die Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) angewendet wird, richtet sich die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte in den Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium nach diesen Vergütungsbestimmungen.

§ 2

Sind die bisher gezahlten Gehälter der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fernstudium höher als die in dieser Anordnung vorgesehenen Gehaltssätze, so sind die bisherigen höheren Gehaltssätze bis zum Abschluß des Studienjahres 1953/54 weiterzuzahlen.

§ 3

Eine Amtsvergütung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 677) erhalten:

	bei einer Anzahl von Fernstudenten jährlich	
Die Leiter der Hauptabteilungen bzw. Leiter der Abteilungen	bis zu 1000	3000,—DM
	von 1001 bis 2000	4500,—DM
	bei mehr als 2001	6000,—DM

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig  
Staatssekretär

Richtlinien

zur Durchführung der Aktion  
„Frohe Ferientage für alle Kinder“.  
— Gesundheitsrichtlinien —

Vom 17. Februar 1954

Die Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ — Gesundheitsrichtlinien — sind als Sonderdruck Nr. 27 des Gesetzblattes und Zentralblattes veröffentlicht und werden hiermit als rechtsverbindlich erklärt.

Berlin, den 17. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen  
— Hauptabteilung Hygieneinspektion —

Prof. Dr. Breckenfeld  
Hauptabteilungsleiter